Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0142/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht am 20.01.2026 online ein Feature über die Lage in Syrien nach Assad. Unter der Überschrift „Welches Spiel die mächtigste Kurdenmiliz in Syrien treibt“, heißt es, Syrien sei haarscharf an einem neuen Bürgerkrieg vorbeigeschrammt, denn im Nordosten des Landes versuche die kurdische SDF-Miliz alles, um ihre Herrschaft aufrechtzuerhalten. Das Autorentrio berichtet von Syrien und Hamburg aus.

Der Text begleitet zunächst Einheimische aus einer arabischen Gegend in Nordostsyrien, die in einem Ruderboot in ihr Heimatdorf auf der anderen Flussseite zurückkehren wollen. Stunden zuvor seien die kurdisch befehligten Truppen der „Demokratische Kräfte Syriens“ (SDF), abgezogen. Über die Herrschaft der SDF berichtet einer der Männer im Boot. Der Text zitiert ihn folgendermaßen:

> *„Hier waren unter Assad die iranischen Milizen“, erzählt einer fröstelnd auf dem Boot, das sich langsam den spärlichen Lichtern auf der anderen Seite nähert: „Und als Assads Armee vor einem Jahr aufgab, kam Qasad, hat unsere Dörfer, alles Land östlich des Euphrats, besetzt“, habe jene verhaftet, vertrieben, die sich für die neue Regierung in Damaskus aussprachen.*

Die Reportage berichtet zudem über Emotionen wie „Freude, Erleichterung und Erstaunen“ nach dem Abzug. Es seien dieselben Regungen, die in vielen arabischen Städten und Dörfern Nordostsyriens die Menschen trotz Regen und Winterkälte feiernd auf die Straßen trieben.

Kritisch setzt sich der Text mit kurdischen Aktivisten und europäischen Linken auseinander, die ein anderes Narrativ in Deutschland etabliert hätten: „Da dominiert die Bestürzung, dass die syrische Übergangsregierung mit ‚systematischer Gewalt‘ gegen die kurdische Minderheit vorgehe.“ Die Realität sähe „anders aus als in den PR-Versionen von bedrohten Kurden vs. einer Radikalenregierung“.

Zudem kommen syrische Augenzeugen, auch aus Deutschland, zu Wort, die scharfe Kritik an der SDF-Miliz üben. Spätere Teile des Artikels fassen die zeithistorischen Auseinandersetzungen in Syrien zusammen und ordnen aus Sicht der Autoren ein, welche nationalen und internationalen Kräfte auf welche Weise vorgegangen sind.

II. Drei Personen haben eine Beschwerde eingereicht. Der erste Beschwerdeführer beanstandet hinsichtlich Ziffer 1, dass politische Bewertungen als Tatsachen dargestellt würden, ohne dass hierfür belastbare Belege vorlägen. Als Beispiele nennt er Aussagen, wonach die SDF „die Bevölkerung belogen“ habe oder ihr „die Stadt egal“ gewesen sei. Solche Wertungen würden den Charakter gesicherter Tatsachen erhalten, obwohl sie nach seiner Auffassung nicht ausreichend belegt seien.

Darüber hinaus kritisiert der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Ziffer 2. Er führt aus, die Berichterstattung stütze sich überwiegend auf einzelne Augenzeugenberichte sowie auf Social-Media-Quellen. Eine systematische Überprüfung dieser Angaben, eine kritische Einordnung der Quellen oder die Berücksichtigung alternativer Perspektiven findet aus seiner Sicht nicht in ausreichendem Maße statt.

Ferner sieht der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Ziffer 6 (Trennung von Tätigkeiten). Die Berichterstattung vermischt nach seiner Auffassung Nachricht und politische Bewertung. Narrative der syrischen Übergangsregierung würden übernommen, während Sichtweisen der SDF abgewertet würden, ohne dass diese Wertungen als solche kenntlich gemacht oder von der eigentlichen Berichterstattung getrennt würden.

Im Hinblick auf Ziffer 9 (Schutz der Ehre) macht der Beschwerdeführer geltend, dass einzelne Personen und Gruppen pauschal negativ dargestellt würden. Insbesondere werde die SDF als repressiv und opportunistisch beschrieben, ohne dass hierfür überprüfbare Belege vorgelegt würden. Dies wertet er als ungerechtfertigte Herabsetzung der betroffenen Gruppe.

Auch einen Verstoß gegen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung) sieht der Beschwerdeführer als gegeben an. Er kritisiert eine dramatisierende Sprache im Zusammenhang mit Gewalt, Flucht und Angst, die ein emotional übersteigertes Bild der Ereignisse vermittle, anstatt sachlich zu informieren.

Schließlich beanstandet er einen Verstoß gegen Ziffer 12 (Diskriminierungen). Nach seiner Auffassung würden ethnische und politische Gruppen pauschal negativ dargestellt, was diskriminierend wirke.

Die beiden weiteren Beschwerdeführungen äußern teils ähnliche Kritik. In einer der Beschwerden wird zudem kritisiert, dass auch die Präambel verletzt werde. Zudem kritisiert ein Beschwerdeführer die Überschrift: Sie enthält aus seiner Sicht wertende und suggestive Formulierungen.

III. Der Justiziar des Mediums führt aus, dass die vorliegenden Beschwerden, ebenso wie die Beschwerden in einem parallelen Verfahren zu einer späteren Berichterstattung, augenscheinlich aus dem Umfeld der kurdischen Diaspora in Deutschland stammten und vor allem den Unmut darüber zum Ausdruck brächten, dass die Berichterstattung die Anliegen der syrischen Kurden nicht im gewünschten Sinne unterstütze beziehungsweise diesen sogar schade. Nach Auffassung des Justiziars handelt es sich bei den Eingaben um eine Kritik an den im Beitrag enthaltenen Einordnungen und Meinungen. Die Beschwerden zeigten jedoch nicht konkret auf, worin ein Verstoß gegen presseethische Sorgfaltspflichten liegen solle oder weshalb die enthaltenen Bewertungen gegen journalistische Standards verstießen. So richte sich die Beschwerde einer Einsenderin gegen aus ihrer Sicht wertende und suggestive Formulierungen in den Überschriften und gegen die Darstellung eines überwiegend kritisch konnotierten Bildes kurdischer Akteure. Eine solche abweichende Sichtweise begründet nach Ansicht des Justiziars für sich genommen noch keinen Verstoß gegen journalistische Standards. Ein weiterer Beschwerdeführer wende sich ausdrücklich gegen politische Bewertungen, die ihm missfielen, während sich seine Eingabe im Übrigen auf pauschale Vorwürfe beschränke, die nicht konkret anhand des Textes belegt würden. Die von ihm beanstandete Aussage, die SDF habe die Bevölkerung belogen, finde sich im Beitrag nicht. Dort werde lediglich die Aussage eines kurdischen Lehrers aus Raqqa wiedergegeben, wonach dieser früher an die Versprechen der Demokratischen Kräfte Syriens hinsichtlich Demokratie, Menschenrechten und Selbstverwaltung geglaubt habe, inzwischen jedoch zu dem Schluss gekommen sei, man habe „jeden belogen“. Diese Äußerung werde authentisch als Zitat und damit als Meinungsäußerung einer dritten Person wiedergegeben. Gleiches gelte für die ebenfalls beanstandete Einschätzung desselben Lehrers, die Stadt und ihre Bewohner seien der SDF gleichgültig gewesen. Auch eine weitere der drei Beschwerden lasse nicht erkennen, welche konkreten Darstellungen aus welchem Grund fehlerhaft oder presseethisch unzulässig sein sollten.

Der Justiziar merkt an, es wäre aus seiner Sicht wünschenswert gewesen, wenn der Beschwerdeausschuss die Beschwerden bereits im Vorfeld auf diejenigen Punkte beschränkt hätte, die tatsächlich erörterungsbedürftig seien oder zu denen noch weitere Informationen gewünscht würden.

Weiter führt der Justiziar aus, der beanstandete Artikel sei sorgfältig recherchiert worden. Soweit lediglich Eindrücke oder nicht gesicherte Tatsachen berichtet würden, sei dies im Text kenntlich gemacht worden. Insbesondere werde klar ausgewiesen, wenn Einschätzungen oder Aussagen Dritter wiedergegeben würden. Als Beispiel verweist er auf die bereits erwähnten Zitate des Lehrers aus Raqqa. Die im Beitrag beschriebenen Recherchen seien authentisch dargestellt. Die Autorinnen und Autoren hätten die Ergebnisse ihrer Nachforschungen selbst kritisch hinterfragt und sich auf Grundlage zahlreicher Gespräche und Quellen ein eigenes Bild der Lage verschafft.

Der Justiziar weist ferner den Vorwurf der Parteilichkeit, Einseitigkeit oder Diskriminierung entschieden zurück. Ebenso verwahre sich das Medium gegen die Behauptung, antikurdische Propaganda unkritisch übernommen zu haben. Den Journalistinnen und Journalisten könne jedoch nicht abverlangt werden, sich mit den Anliegen der kurdischen Seite zu identifizieren. Das Medium und seine Autorinnen und Autoren hätten wiederholt auch mit großer Empathie über die Situation der Kurden berichtet. Als Beispiele nennt der Justiziar mehrere frühere Beiträge über syrische Kurden sowie Berichte aus dem Jahr 2014 über die Rettung von Jesidinnen und Jesiden durch Kämpferinnen und Kämpfer der PKK im Sindschar-Gebiet. Damals habe das Team des Mediums als einziges deutsches journalistisches Angebot noch während der Kämpfe das Sindschar-Gebirge erreicht und über die Rettungsaktion berichtet. Dies sei ein zutreffendes Abbild der damaligen Ereignisse gewesen. Ebenso sei es später journalistisch legitim gewesen, darüber zu berichten, dass die Politik von PYD und SDF von arabischen Bewohnerinnen und Bewohnern Nordostsyriens als repressiv und korrupt wahrgenommen worden sei.

Nach Auffassung des Justiziars besteht kein Anspruch darauf, von Kritik verschont zu bleiben, wenn Kritik sachlich gerechtfertigt ist. Ein solcher Anspruch würde vielmehr dem Gebot journalistischer Unabhängigkeit und Neutralität widersprechen. Zudem richte sich der beanstandete Beitrag nicht gegen die Kurden als Gruppe, sondern befasse sich mit konkreten Aspekten des Handelns der SDF.

Der Justiziar erklärt weiter, dass die im Artikel geäußerte Kritik an der SDF beziehungsweise die Thematisierung von Vorwürfen gegen diese Organisation dem spezifischen Fokus der Reportage geschuldet sei und nicht auf einer grundsätzlichen Voreingenommenheit beruhe. Ausgangspunkt des Beitrags sei das in der Öffentlichkeit verbreitete Narrativ, wonach die SDF ausschließlich zum Schutz der Kurden vor islamistischen Bedrohungen agiert hätten. Die Reportage stelle diesem Narrativ die Tatsache gegenüber, dass die SDF ihr Herrschaftsgebiet teilweise weit über kurdische Siedlungsräume hinaus auf überwiegend arabisch bewohnte Gebiete ausgedehnt hätten und dort zugleich von Teilen der Bevölkerung als Besatzungsmacht wahrgenommen worden seien. Zugleich werde im Beitrag ausdrücklich auf die Verfolgung der Kurden durch den sogenannten Islamischen Staat als historischen Hintergrund für den Aufstieg der SDF hingewiesen.

Abschließend führt der Justiziar aus, dass das Medium zu einzelnen Punkten gerne ergänzend Stellung nehme, sofern der Beschwerdeausschuss noch weiteren Aufklärungsbedarf sehe. Für diesen Fall werde um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Zudem gehe man davon aus, dass vor einer etwaigen Beanstandung Gelegenheit gegeben werde, sich gezielt zu den konkret beanstandeten Gesichtspunkten zu äußern.

Anmerkung: Die Geschäftsstelle hat dem Beschwerdegegner am 21.07.2026 mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass die erfolgte Stellungnahme hinreichende Grundlage für die Beratung im Ausschuss ist. Der Ausschuss werde auf alle in den Beschwerden aufgeworfenen Punkte eingehen. Eine Erweiterung der Stellungnahme sei bis zum 21.08.2026 möglich. Eine solche Erweiterung des Beschwerdegegners ist aber nicht mehr eingegangen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt grundsätzlich fest, dass jede Veröffentlichung, egal ob es sich um einen Kommentar oder einen Bericht handelt, wertende Passagen und auch explizite Meinungsaussagen enthalten darf. In Deutschland ist dieses Prinzip durch die Pressefreiheit sowie durch den Tendenzschutz auch gesetzlich verankert. Eine Trennung von Meinung und Nachricht ist entsprechend auch im Pressekodex nicht vorgesehen. Meinungen dürfen dabei nicht in die Bereiche von Diskriminierung oder Falschaussagen abgleiten. Das sieht der Ausschuss im vorliegenden Fall aber nicht gegeben.

Sehr wohl kritisieren die Ausschussmitglieder aber den journalistischen Umgang mit den Vorwürfen, die im Beitrag gegen die SDF erhoben werden. Es ist Teil der journalistischen Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex, Vorwürfe, die eine Redaktion entweder selbst erhebt oder in Form von Zitaten anderer Personen in ihrer Veröffentlichung wiedergibt, zu konfrontieren. Im vorliegenden Fall hätte die Redaktion die SDF vor Veröffentlichung des Beitrags offiziell um eine Stellungnahme bitten und diese gegebenenfalls veröffentlichen müssen. Dies ist offenbar nicht geschehen. Damit sieht der Ausschuss eine Ziffer-2-Verletzung einstimmig als begründet an.

In allen übrigen Punkten, die der Ausschuss ebenfalls diskutiert, ist die Beschwerde unbegründet. Der Ausschuss sieht keine weiteren Verstöße gegen den Pressekodex, insbesondere auch nicht gegen sämtliche der von den Beschwerdeführenden aufgerufenen Ziffern und Kodex-Teile.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht ebenfalls einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html